

Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum

Berufliches Gymnasium ▪ Berufsfachschule ▪ Berufsschule
Fachoberschule ▪ Fachschule ▪ Zweiter Bildungsweg/Telekolleg



Bildungsgang der Fachschule für Sozialwesen

Staatlich anerkannte/r Erzieher/in



Zugangsbedingungen: • Fachoberschulreife/Mittlerer Schulabschluss
• eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung¹

Ausbildungsdauer: 3 Jahre in Vollzeitform mit max. 36 Wochenstunden oder in
Teilzeitform mit 16 Unterrichtsstunden an 2 Tagen in der
Woche sowie einer praktischen Ausbildung

Ausbildungsziel:

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

Ausbildungsschwerpunkte:

- **Berufsübergreifender Lernbereich:**
 - Deutsch/Kommunikation, Englisch, Biologie, Politische Bildung
- **Berufsbezogener Lernbereich:**
 - Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln
 - Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
 - Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
 - Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen
 - Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren
- **Angeleitete Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist bei einer Teilnahme am zusätzlichen Unterricht in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik möglich.

Arbeitsfelder:

Wer die Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen erfolgreich absolviert hat, kann als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in in den Bereichen Kindertagesbetreuung (Kindergarten und Hort), Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Arbeit mit Kindern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Bickmeier, Tel.: 03301 601-7003

¹ siehe Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule – Rückseite

Standorte: D-16515 Oranienburg ▪ André-Pican-Straße 39 ▪ ☎ +49 3301 601-7050 ▪ 📠 +49 3301 601-7060
D-16515 Oranienburg ▪ Willy-Brandt-Straße 20 ▪ ☎ +49 3301 601-7000 ▪ 📠 +49 3301 601-7009
D-16792 Zehdenick ▪ Wesendorfer Weg 39 ▪ ☎ +49 3307 4676-0 ▪ 📠 +49 3307 4676-60

AUSZUG aus der

Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen)

vom 24. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr.11], S.219),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2014 (GVBl.II/14, [Nr.85])

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge der Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind:
 1. die Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
 - a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
 - b) eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder
 2. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit.
- (2) ...
- (3) Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Schule Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Für die Aufnahme in die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in **Teilzeitform** ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über die gegenwärtige hauptberufliche Tätigkeit mit der Zusage, das Oberstufenzentrum im gegebenen Fall über die Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit zu informieren, zu erbringen. Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der ortsüblichen tariflichen Arbeitszeit umfasst und unbefristet ist oder absehbar den Ausbildungszeitraum umfasst.